

# Kommunale Urnенabstimmung 30. November 2025

## Unterlagen:

- drei Stimmzettel im Stimmkuvert:
- Botschaften zu folgenden drei Vorlagen:
  - Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Felsberg
  - Einführung Öffentlichkeitsgesetz
  - Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Felsberg



---

## Kommunale Urnenabstimmung Gemeinde Felsberg vom 30. November 2025

### Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Felsberg

---

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

#### 1. Einleitung

Die geltende Gemeindevorverfassung von Felsberg stammt aus dem Jahr 2000 und wurde seitdem lediglich in einzelnen Punkten ergänzt oder abgeändert. Der Gemeindevorstand hat darum beschlossen, die Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Zur Unterstützung wurde Rechtsanwalt Dr. iur. Ursin Fetz, Fachhochschule Graubünden, beigezogen.

Es wurde ein Entwurf der neuen Verfassung, gestützt auf die Musterverfassung des Kantons, ausgearbeitet und im Gemeindevorstand diskutiert. Der überarbeitete Entwurf wurde dem kantonalen Amt für Gemeinden zur Vorprüfung unterbreitet.

An der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025 wurde kurz über die Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Felsberg informiert und vom 27. Juni 2025 bis 15. August 2025 eine Mitwirkungsaufgabe durchgeführt. Es sind drei Mitwirkungen eingegangen. Diese wurden vom Gemeindevorstand besprochen und der Entwurf der Verfassung wurde in ein paar Punkten überarbeitet.

Der Entwurf der neuen Verfassung wurde an der Gemeindeversammlung vom 01. Oktober 2025 vorberaten.

#### 2. Ausgangslage

Die Verfassung aus dem Jahr 2000 wurde in den letzten 25 Jahren nur punktuell angepasst. Am 26. November 2006 und 17. Juni 2021 wurde eine Teilrevision durchgeführt. An der Sitzung vom 03. September 2018 hat der Gemeindevorstand die Verfassung an das übergeordnete Recht angepasst.

Die Verfassung ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die Gemeinde. Sie bildet den Rahmen für die lokale Politik, regelt die Zuständigkeiten, Organisation, Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger und vieles mehr.

Der Gemeindevorstand hat im letzten Jahr beschlossen, die Gemeindevorverfassung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und hat den entsprechenden Prozess ausgelöst. Das Resultat liegt in Form einer neuen Gemeindevorverfassung vor, deren Inhalte in der beigelegten Synopse detailliert aufgeführt sind.

#### 3. Wesentliche Neuerungen

Die neue Gemeindevorverfassung bringt keine grundlegende Änderung der Gemeindeorganisation, sondern eine **zeitgemäße Modernisierung und Vereinfachung**. Zu den wichtigsten Anpassungen gehören:

- **Klare Aufgaben und Kompetenzen:** Die Zuständigkeiten von Gemeindeversammlung, Urnengemeinde, Gemeindevorstand, Schulrat und Geschäftsprüfungskommission sind präziser geregelt. Wahlen sollen beispielsweise neu an der Urne stattfinden.
- **Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung:** Einheitliche Amtsdauer von vier Jahren, mit klarer Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeiten.
- **Rechte der Stimmberechtigten:** Stärkung der politischen Mitwirkungsrechte (Initiative, Referendum, Auskunftsrecht, Petitionsrecht).
- **Transparenz und Rechtsklarheit:** Präzisierungen zu Ausstandspflichten, Schweigepflicht und Verantwortlichkeit.
- **Finanzen und Verwaltung:** Modernisierung der Regelungen zu Budget, Finanzkompetenzen und Gebühren.
- **Publikation und Information:** Möglichkeit für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und der Internetseite der Gemeinde als amtliches Publikationsorgan.

#### 4. Begründung

Die neue Verfassung stellt sicher, dass die Gemeinde Felsberg über eine **zeitgemäße, klare und rechtskonforme Grundlage** verfügt. Sie schafft Rechtssicherheit, Transparenz und ermöglicht eine effiziente Führung der Gemeinde.

Mit der Totalrevision wird die Verfassung an die heutigen Anforderungen angepasst, ohne die bewährte Organisation der Gemeinde grundlegend zu verändern.

#### 5. Gemeindeversammlung

An der Versammlung wurde der Antrag gestellt, man solle auf die Einführung einer Geschäftsleitung verzichten. Der Antrag wurde mit 108 Ja- zu 37 Nein-Stimmen deutlich angenommen. Die Verfassung wurde entsprechend angepasst (Art. 45 Ziffer 2: Wort Geschäftsleitung gestrichen, Art. 56 Geschäftsleitung ganz gestrichen).

Weiter wurde der Antrag gestellt, das Stimm- und Wahlrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Dieser Antrag wurde von der Gemeindeversammlung mit 29 Ja- zu 114 Nein-Stimmen deutlich abgelehnt.

Die Gemeindeversammlung empfiehlt mit 169 zu 0 Stimmen, die angepasste Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Felsberg zu genehmigen.

Noch mehr Informationen zur Verfassung findet man im Protokoll der Gemeindeversammlung und in der Synopse der Verfassung (Vergleich geltendes Recht / neues Recht). Diese Unterlagen finden Sie auf der Webseite der Gemeinde (unter Politik, Informationen, Unterlagen für die Urnenabstimmung vom 30. November 2025).

#### 6. Antrag

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung beantragen, die Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Felsberg zu genehmigen.

---

**Kommunale Urnenabstimmung Gemeinde Felsberg  
vom 30. November 2025**

**Einführung Öffentlichkeitsgesetz**

---

**1. Einleitung**

Bei der Mitwirkungsaufgabe zur Totalrevision der Gemeindeverfassung ist ein Antrag eingegangen, dass im Rahmen der Verfassungsrevision die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des Öffentlichkeitprinzips geschaffen werden sollen.

Der Gemeindevorstand ist zum Schluss gekommen, das Öffentlichkeitsprinzip gleichzeitig mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung zur Einführung vorzuschlagen.

**2. Ziele und Vorteile des Öffentlichkeitsgesetzes**

Mit dem Öffentlichkeitsgesetz soll die Transparenz in der Arbeit der Gemeindebehörden gefördert werden. Die Bevölkerung erhält damit - unter Wahrung klarer Rahmenbedingungen - Zugang zu amtlichen Dokumenten, welche von der politischen Gemeinde erstellt wurden oder sich in ihrem Besitz befinden. Damit wird das Vertrauen in die Verwaltung gestärkt und die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen verbessert.

Das Gesetz fördert auch das Verständnis für gemeindepolitische Prozesse und unterstützt eine aktive Teilhabe am öffentlichen Leben. Es setzt ein wichtiges Zeichen für eine moderne, bürgernahe Verwaltungskultur.

**3. Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes**

Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht schrankenlos. Das vorliegende Gesetz sieht klar definierte Ausnahmen vor. Der Zugang zu Dokumenten kann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen - etwa der Schutz personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen - entgegenstehen. Auch rechtlich geschützte Geheimhaltungspflichten bleiben vollumfänglich gewahrt.

So wird sichergestellt, dass der Informationszugang nicht zulasten der individuellen Rechte oder der Gemeindesicherheit erfolgt. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz bleibt somit jederzeit gewährleistet.

**4. Vorgehen und Organisation**

Die Prüfung von Gesuchen erfolgt durch die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten oder - bei Abwesenheit - durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber. Gegen Entscheide besteht ein klar geregeltes Beschwerderecht.

Für einfache Auskünfte fallen keine Gebühren an. Nur wenn ein Gesuch mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann eine Gebühr erhoben werden. Die Einzelheiten werden in einem separaten Gebührenreglement geregelt, welches vom Gemeindevorstand erlassen wird.

## 5. Gemeindeversammlung

Die Einführung des neuen Öffentlichkeitsgesetzes war unbestritten und wurde von der Gemeindeversammlung mit 165 Ja- zu 0 Nein-Stimmen unterstützt.

## 6. Antrag

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung beantragen, die Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes der Gemeinde Felsberg zu genehmigen.

---

### Kommunale Urnenabstimmung Gemeinde Felsberg vom 30. November 2025

#### Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Felsberg

---

Um die finanzielle Situation der Gemeinde Felsberg zu verbessern, schlägt der Gemeindevorstand vor, die Handänderungssteuern auf 2.0 % und die Liegenschaftssteuern auf 1.5 % zu erhöhen.

Mit dieser Massnahme hätte die Gemeinde Felsberg pro Jahr CHF 360'500 Mehreinnahmen, wenn man die Ist-Zahlen der Rechnung 2024 als Berechnungsbasis nimmt.

Da im Jahr 2026 das Amt für Immobilienbewertung in Felsberg die Revisionsbewertungen durchführen werden, ist davon auszugehen, dass die Liegenschaftssteuern steigen werden und die Mehreinnahmen somit sogar noch höher ausfallen werden. Man darf mit einem Anstieg der Liegenschaftssteuern um rund 20 % rechnen, dies wären rund CHF 128'000 Mehreinnahmen. Diese dürften im Jahr 2027 erstmals anfallen.

Die Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Steuersatzes für die Liegenschaftssteuern würde somit auch höher ausfallen. Die Mehreinnahmen würde dann folgendermassen aussehen:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| - Erhöhung Einnahmen Liegenschaftssteuern ca. 20 %   | CHF 128'000        |
| - Erhöhung Steuersatz Liegenschaftssteuern auf 1.5 % | CHF 384'000        |
| - Erhöhung Steuersatz Handänderungssteuern auf 2.0 % | CHF 40'500         |
| <b>Summe</b>   | <b>CHF 552'500</b> |

Demgegenüber hat der Grosser Rat eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes beschlossen. Gemäss Berechnungen des Kantons wird Felsberg dadurch **Mindereinnahmen** von jährlich **CHF 240'000** haben.

An der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Schweiz ein Systemwechsel beim Eigenmietwert beschlossen. Der Gemeindevorstand rechnet, dass dies rund **CHF 150'000 weniger Steuereinnahmen** für Felsberg ausmachen wird.

Die vorgesehene Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Felsberg würde einerseits diese Mindereinnahmen ausgleichen und dann noch für Mehreinnahmen sorgen, die angesichts der finanziellen Situation und den vorgesehenen Investitionen notwendig sind.

Der Gemeindesteuerfuss wurde per 2025 auf 100 % erhöht. Dieser soll vorderhand noch belassen werden. Wenn in rund zwei bis drei Jahren der Gesamtkredit für das Projekt Entwicklung Schulraum und Turnhalle bekannt ist, sollte die finanzielle Situation für Felsberg noch genauer beurteilt werden können.

Man erhofft sich, dass der Kanton bis dann eine Lösung für die Gemeinden mit hohen Schullasten hat und Felsberg so hoffentlich einen Teil der hohen Kosten im Bildungsbereich als Kantonsbeitrag erhalten wird.

Die folgende Übersicht zeigt, wie das Steuergesetz der Gemeinde Felsberg teilrevidiert werden soll:

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
<b>HANDÄNDERUNGSSTEUER</b>  <b>Art. 4 Steuersatz</b>  Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.	<b>HANDÄNDERUNGSSTEUER</b>  <b>Art. 4 Steuersatz</b>  Die Handänderungssteuer beträgt <b>2.0 %</b> .	Durch diese Anpassung rechnet die Gemeinde mit Mehreinnahmen von CHF 43'200 pro Jahr (Basis Rechnung 2024)
<b>LIEGENSCHAFTSSTEUER</b>  <b>Art. 5 Steuersatz</b>  Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.0 %.	<b>LIEGENSCHAFTSSTEUER</b>  <b>Art. 5 Steuersatz</b>  Die Liegenschaftssteuer beträgt <b>1.5 %</b> .	Durch diese Anpassung rechnet die Gemeinde mit Mehreinnahmen von CHF 317'300 pro Jahr (Basis Rechnung 2024)
<b>Art 19 Inkrafttreten</b>  Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde hat das Gesetz am 28.11.2010 sowie 29.11.2020 teilrevidiert. Das revidierte Gesetz tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.	<b>Art 19 Inkrafttreten</b>  Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde hat das Gesetz am 28.11.2010, <b>sowie 29.11.2020 sowie 30.11.2025</b> teilrevidiert. Das revidierte Gesetz tritt per 01. Januar <b>2024 2026</b> in Kraft.	Die neuen Steuersätze sollen ab 01. Januar 2026 gelten.

Der Gemeindevorstand prüft derzeit intensiv, wo man noch Sparmöglichkeiten hat, und Mehreinnahmen generieren könnte. Die Erkenntnisse werden schon in der Ausarbeitung des Budgets 2026 einfließen. Man muss aber festhalten, dass schon heute sehr sparsam mit den finanziellen Mitteln umgegangen wird und die Sparmöglichkeiten nicht sehr gross sind. Viele Ausgaben sind zweckgebunden und können von der Gemeinde nicht oder nur minim beeinflusst werden (z.B. Beiträge an Alters- und Pflegeheime, an Spitalregion Chur, für Kantonsschüler/innen, für Talentschüler/innen usw.).

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision wird die finanzielle Ausgangslage verbessert und es können Mehreinnahmen generiert werden.

Es ist verständlich, dass man sich bezüglich den Steuerfüssen gerne mit anderen Gemeinden vergleicht, vor allem mit denjenigen in der Umgebung. So hört man hin und wieder, dass Gemeinden wie Domat/Ems, Chur oder Bonaduz einen deutlich tieferen Steuerfuss haben. Jede Gemeinde hat jedoch eine andere finanzielle Ausgangslage, bedingt durch Faktoren wie die Höhe der Steuern ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und Unternehmen, die Art und Grösse der lokalen Infrastruktur und die eigenen Aufgabenbereiche. Die Gemeinde Felsberg hat im Vergleich zu anderen Gemeinden keine grossen Nebeneinnahmen z.B. bei den juristischen Steuern, bei den Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern oder bei den Wasserzinsen.

### **Gemeindeversammlung**

Die FDP-Ortsgruppe hat an der Gemeindeversammlung den Antrag gestellt, auf die Erhöhung der Liegenschaftssteuern zu verzichten. Die FDP hat diesen Antrag folgendermassen begründet:

Bei der Erhöhung des Steuerfusses per 2025 auf 100 % wurden alle Steuerpflichtigen gleich behandelt, während bei der Erhöhung der Liegenschaftssteuern (insbesondere) die (älteren) Liegenschaftsbetreiberinnen und -besitzer gleich doppelt zur Kasse gebeten werden. Einerseits durch die vorgeschlagene Revisionsbewertung, bei der davon ausgegangen wird, dass die Liegenschaftssteuern steigen werden und die Mehreinnahmen sogar noch höher ausfallen werden.

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Felsberg am 01. Oktober 2025 vorberaten. Die Gemeindeversammlung hat sich mit 66 Ja- zu 110 Nein-Stimmen gegen die Teilrevision ausgesprochen.

### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beantragt, die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Felsberg abzulehnen.

7012 Felsberg, November 2025

Gemeindevorstand Felsberg